

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11626

über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern"

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 7 Abs. 1 wie folgt geändert wird:

1. Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines Landgerichts,“
2. In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Landtags“ die Worte „oder falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt diese Anzahl an Mitgliedern“ eingefügt.
3. In Satz 3 werden nach der Zahl „7“ ein Komma und die Worte „wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht“ eingefügt.
4. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴ Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 4, 8 und 9 werden von den Staatsministerien oder Organisationen benannt, die sie vertreten.“

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend

beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 10. Mai 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 12. Juni 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 5. Juli 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. einem Generalstaatsanwalt oder einer Generalstaatsanwältin eines bayerischen Oberlandesgerichtsbezirks,"
 - b) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines bayerischen Landgerichts,“
 - c) In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Landtags“ die Worte „oder falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt dieser Anzahl an Mitgliedern“ eingefügt.

- d) In Satz 3 werden nach der „7“ ein Komma und die Worte „wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht“ eingefügt.
 - e) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
"Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 4 benennt das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken."
 - f) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
- 2. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
 - 3. In Art. 11 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2012“ eingefügt.

Franz Schindler
Vorsitzender